

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/22326

"Subsidiarität - Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, COM (2018) 218 final, BR-Drs. 173/18"

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/22326 vom 30.05.2018
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/22364 des BU vom 05.06.2018
3. Beschluss des Plenums 17/22754 vom 14.06.2018
4. Plenarprotokoll Nr. 134 vom 14.06.2018



## **Antrag**

der Abgeordneten **Alexander König, Dr. Franz Rieger, Alex Dorow, Dr. Martin Huber, Alfred Sauter, Martin Schöffel, Thorsten Schwab, Jürgen Ströbel, Walter Taubeneder, Mechthilde Wittmann CSU, Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Dr. Hans Jürgen Fahn, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

### **Subsidiarität**

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, COM (2018) 218 final, BR-Drs. 173/18**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass gegen den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, COM (2018) 218 final, BR-Drs. 173/18, Subsidiaritätsbedenken bestehen.

Der Landtag schließt sich damit der Auffassung der Staatsregierung an.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, bei den Beratungen des Bundesrats auf die Subsidiaritätsbedenken hinzuweisen. Sie wird ferner aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass diese Bedenken Eingang in den Beschluss des Bundesrats finden.

Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und den Deutschen Bundestag übermittelt.

Die Kommission stützt ihr Vorhaben auf folgende Rechtsgrundlagen: Art. 16, 33, 43, 50, 53 Abs. 1, 62, 91, 100, 103, 109, 114, 168, 169, 192, 207 und 325 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sowie Art. 31 Euratom-Vertrag. Sie bezweckt die Verbesserung der Durchsetzung des Unionsrechts mit der Richtlinie.

Der Vorschlag betrifft eine Vielzahl von Rechtsgebieten. In vielen Bereichen kann sich die Kommission nicht auf die genannten Rechtsgrundlagen stützen und verletzt mit dem Richtlinienvorschlag das Subsidiaritätsprinzip. Im Folgenden sollen beispielhaft nur vier Aspekte herausgegriffen werden:

### **1. Bedenken unter Kompetenz- und Subsidiaritätsgesichtspunkten hinsichtlich der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes**

Gemäß Art. 45 Abs. 4 AEUV sind Beschäftigte des öffentlichen Dienstes grundsätzlich vom Anwendungsbereich des AEUV und damit des Europarechts ausgenommen.

Eine Zuständigkeit der EU ist daher grundsätzlich abzulehnen, soweit der Schutz von Hinweisgebern Ausnahmen von der beamtenrechtlichen Verschwiegenheitspflicht (§ 37 Beamtenstatusgesetz) erfordert und ihre disziplinarrechtliche Behandlung erfasst. Ebenso ist eine Zuständigkeit der EU abzulehnen, soweit die Interessen des Geheimschutzes berührt sind. Diese Rechtsmaterien fallen ausschließlich in die Gesetzgebungs kompetenzen der Mitgliedstaaten. Nach dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung hat die EU in diesem Bereich keine Rechtsetzungsbefugnisse. Die in den Rechtsgrundlagen festgelegten Politikbereiche ermächtigen die EU nicht, im Bereich des Beamtenrechts, insbesondere des Disziplinarrechts, tätig zu werden.

Im Übrigen wird der Hinweisgeberschutz im Beamtenrecht bereits auf nationaler Ebene ausreichend verwirklicht, da Hinweise auf Missstände unter Einhaltung des Dienstwegs rechtmäßiges Verhalten darstellen und damit keine disziplinarrechtlichen Sanktionsmaßnahmen auslösen. Dieser vorgesehene Beschwerdeweg gilt auch für Hinweise auf rechtswidrige Umstände im Zusammenhang mit dem EU-Recht, da auch dieses die Verwaltung als unmittelbar anwendbares Recht bindet. Er ist Voraussetzung für eine geordnete Verwaltungsarbeit, die Verwaltungsaufwand verringert und eine transparente und objektive Entscheidungsfindung im Rahmen klarer Kompetenzzuweisungen beschleunigt. Das Ziel einer verbesserten Durchsetzung des EU-Rechts wird somit auf nationaler Ebene mit dem Mittel des Beamtenstatusrechts und des Disziplinarrechts sicher gestellt. Daher ist es nicht erforderlich, den Anwendungsbereich der Richtlinie auf das Beamtenrecht zu erstrecken.

### **2. Bedenken unter Kompetenz- und Subsidiaritätsgesichtspunkten im Bereich der Beihilfenkontrolle**

a) Die EU überschreitet ihre in Art. 109 AEUV festgelegte Regelungskompetenz.

Art. 109 AEUV berechtigt die EU zum Erlass von Durchführungsvorschriften des Rates zur

Durchsetzung des Beihilfe- bzw. Durchführungsgebots. Die Ermächtigung in Art. 109 AEUV erlaubt demgegenüber nicht, dass die EU Vorgaben zu Beihilfekontroll-/meldestrukturen innerhalb der Mitgliedstaaten macht, wie dies im Rahmen des oben genannten Richtlinienvorschlags durch die externen Meldekanäle vorgesehen ist. Eine Informationspflicht nationaler Behörden und von Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten direkt gegenüber der Kommission würde eine Art grenzüberschreitenden Dienstweg einführen und damit letztlich die nationalstaatlichen Verwaltungen zu „untergeordneten“ (Beihilfe-)Behörden der Kommission machen. Durch den Kommissionsvorschlag würde der Weg für ein eigenes, unter der Aufsicht der Kommission stehendes Netz aus Meldestellen in den Mitgliedstaaten geebnet, dass parallel zu den mitgliedstaatlichen Verwaltungen existieren würde und deren Kontrolle entzogen wäre. Zu solchen (organisatorischen) Eingriffen in die Verwaltungsstrukturen der Mitgliedstaaten hat die EU keine Kompetenz.

b) Neue Meldewege können durch die Mitgliedstaaten geregelt werden und sind nicht erforderlich.

Im Übrigen weist der Richtlinienvorschlag in keinem Maße transnationale Aspekte auf, die durch die Mitgliedstaaten nicht ausreichend geregelt werden können. Es obliegt allein den Mitgliedstaaten, Strukturen zu organisieren, die die Beachtung der Beihilfegesetze sicherstellen. Sie haben dazu die Organisationshoheit.

Außerdem erscheint eine Einführung solcher externen Meldewege nicht erforderlich: In der Verfahrensordnung des Rates über besondere

Vorschriften für die Anwendung von Art. 108 AEUV, dort Art. 24 Abs. 2 (neugefasst 2013), ist bereits eine Beschwerdemöglichkeit im Bereich der Beihilfen gegenüber der Europäischen Kommission unmittelbar geregelt. Es ist nicht ersichtlich, welchen Mehrwert Hinweise über rechtswidrige Beihilfen, die über nationale Behörden an die Kommission herangetragen werden, gegenüber Hinweisen haben, die unmittelbar bei der Kommission vorgetragen werden. Die Beschwerdemöglichkeit wurde erst im Jahr 2013 neu gefasst und hatte das Ziel, einer ausufernden Zahl von Beschwerden entgegenzuwirken, u. a. um Ressourcen der Kommission zu schonen. Es ist in keiner Weise dargelegt, warum diese erst vor wenigen Jahren neu geregelte Beschwerdemöglichkeit nicht mehr ausreichend sein soll.

### 3. Richtlinienvorschlag ist unverhältnismäßig

Soweit die vorgeschlagene Richtlinie auch alle Kommunen ab 10.000 Einwohnern sowie alle Unternehmen ab 50 Beschäftigten verpflichtend einbeziehen soll, ist sie schlicht unverhältnismäßig. Die vorgesehene Schaffung interner Meldekanäle und Verfahren für die Berichterstattung, Weiterverfolgung und Weitergabe von Berichten sog. Hinweisgeber erfordert einen enormen bürokratischen und personellen Aufwand, der gerade für kleine Kommunen und Unternehmen in besonderem Maße belastend wirkt. Dieser Aufwand ist nicht gerechtfertigt und im Hinblick auf die ohnehin bestehenden Meldewege und Vorkehrungen völlig unverhältnismäßig.

Abschließend verwahrt sich der Bayerische Landtag gegen den mit dem Richtlinienvorschlag implizierten Generalverdacht gegen die Behörden in den Mitgliedstaaten.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie  
regionale Beziehungen**

**Antrag der Abgeordneten Alexander König, Dr. Franz Rieger,  
Alex Dorow u.a. CSU,  
Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Dr. Hans Jürgen Fahn u.a. und  
Fraktion (FREIE WÄHLER)  
Drs. 17/22326**

### **Subsidiarität**

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und  
des Rates zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das  
Unionsrecht melden, COM (2018) 218 final, BR-Drs. 173/18**

### **I. Beschlussempfehlung:**

**Zustimmung**

**Berichterstatter: Dr. Franz Rieger  
Mitberichterstatter: Georg Rosenthal**

### **II. Bericht:**

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen federführend zugewiesen.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 76. Sitzung am 5. Juni 2018 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Ablehnung

**Zustimmung empfohlen.**

**Dr. Franz Rieger**  
Vorsitzender



## Beschluss des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

**Antrag** der Abgeordneten **Alexander König, Dr. Franz Rieger, Alex Dorow, Dr. Martin Huber, Alfred Sauter, Martin Schöffel, Thorsten Schwab, Jürgen Ströbel, Walter Taubeneder, Mechthilde Wittmann CSU,**

**Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Dr. Hans Jürgen Fahn, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Drs. 17/22326, 17/22364

### Subsidiarität

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, COM (2018) 218 final, BR-Drs. 173/18**

Der Landtag stellt fest, dass gegen den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, COM (2018) 218 final, BR-Drs. 173/18, Subsidiaritätsbedenken bestehen.

Der Landtag schließt sich damit der Auffassung der Staatsregierung an.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, bei den Beratungen des Bundesrats auf die Subsidiaritätsbedenken hinzuweisen. Sie wird ferner aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass diese Bedenken Eingang in den Beschluss des Bundesrats finden.

Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und den Deutschen Bundestag übermittelt.

Die Kommission stützt ihr Vorhaben auf folgende Rechtsgrundlagen: Art. 16, 33, 43, 50, 53 Abs. 1, 62, 91, 100, 103, 109, 114, 168, 169, 192, 207 und 325

des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sowie Art. 31 Euratom-Vertrag. Sie bezieht die Verbesserung der Durchsetzung des Unionsrechts mit der Richtlinie.

Der Vorschlag betrifft eine Vielzahl von Rechtsgebieten. In vielen Bereichen kann sich die Kommission nicht auf die genannten Rechtsgrundlagen stützen und verletzt mit dem Richtlinievorschlag das Subsidiaritätsprinzip. Im Folgenden sollen beispielhaft nur vier Aspekte herausgegriffen werden:

### 1. Bedenken unter Kompetenz- und Subsidiaritätsgesichtspunkten hinsichtlich der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes

Gemäß Art. 45 Abs. 4 AEUV sind Beschäftigte des öffentlichen Dienstes grundsätzlich vom Anwendungsbereich des AEUV und damit des Europarechts ausgenommen.

Eine Zuständigkeit der EU ist daher grundsätzlich abzulehnen, soweit der Schutz von Hinweisgebern Ausnahmen von der beamtenrechtlichen Verschwiegenheitspflicht (§ 37 Beamtenstatusgesetz) erfordert und ihre disziplinarrechtliche Behandlung erfasst. Ebenso ist eine Zuständigkeit der EU abzulehnen, soweit die Interessen des Geheimschutzes berührt sind. Diese Rechtsmaterien fallen ausschließlich in die Gesetzgebungskompetenzen der Mitgliedstaaten. Nach dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung hat die EU in diesem Bereich keine Rechtsetzungsbefugnisse. Die in den Rechtsgrundlagen festgelegten Politikbereiche ermächtigen die EU nicht, im Bereich des Beamtenrechts, insbesondere des Disziplinarrechts, tätig zu werden.

Im Übrigen wird der Hinweisgeberschutz im Beamtenrecht bereits auf nationaler Ebene ausreichend verwirklicht, da Hinweise auf Missstände unter Einhaltung des Dienstwegs rechtmäßiges Verhalten darstellen und damit keine disziplinarrechtlichen Sanktionsmaßnahmen auslösen. Dieser vorgesehene Beschwerdeweg gilt auch für Hinweise auf rechtswidrige Umstände im Zusammenhang mit dem EU-Recht, da auch dieses die Verwaltung als unmittelbar anwendbares Recht bindet. Er ist Voraussetzung für eine geordnete Verwaltungsarbeit, die Verwaltungsaufwand verringert und eine transparente und objektive Entscheidungsfindung im Rahmen klarer Kompetenzzuweisungen beschleunigt. Das Ziel einer verbesserten Durchsetzung des EU-Rechts wird somit auf nationaler Ebene mit dem Mittel des Beamtenstatusrechts und des Disziplinarrechts sicher-

gestellt. Daher ist es nicht erforderlich, den Anwendungsbereich der Richtlinie auf das Beamtenrecht zu erstrecken.

## 2. Bedenken unter Kompetenz- und Subsidiaritätsgesichtspunkten im Bereich der Beihilfenkontrolle

a) Die EU überschreitet ihre in Art. 109 AEUV festgelegte Regelungskompetenz.

Art. 109 AEUV berechtigt die EU zum Erlass von Durchführungsvorschriften des Rates zur Durchsetzung des Beihilfe- bzw. Durchführungsgebots. Die Ermächtigung in Art. 109 AEUV erlaubt demgegenüber nicht, dass die EU Vorgaben zu Beihilfekontroll-/meldestrukturen innerhalb der Mitgliedstaaten macht, wie dies im Rahmen des oben genannten Richtlinienvorschlags durch die externen Meldekanäle vorgesehen ist. Eine Informationspflicht nationaler Behörden und von Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten direkt gegenüber der Kommission würde eine Art grenzüberschreitenden Dienstweg einführen und damit letztlich die nationalstaatlichen Verwaltungen zu „untergeordneten“ (Beihilfe-)Behörden der Kommission machen. Durch den Kommissionsvorschlag würde der Weg für ein eigenes, unter der Aufsicht der Kommission stehendes Netz aus Meldestellen in den Mitgliedstaaten gegeben, dass parallel zu den mitgliedstaatlichen Verwaltungen existieren würde und deren Kontrolle entzogen wäre. Zu solchen (organisatorischen) Eingriffen in die Verwaltungsstrukturen der Mitgliedstaaten hat die EU keine Kompetenz.

b) Neue Meldewege können durch die Mitgliedstaaten geregelt werden und sind nicht erforderlich.

Im Übrigen weist der Richtlinienvorschlag in keinem Maße transnationale Aspekte auf, die durch die Mitgliedstaaten nicht ausreichend geregelt werden können. Es obliegt allein den Mitgliedstaaten, Strukturen zu organisieren, die die Beachtung der Beihilfegesetze si-

cherstellen. Sie haben dazu die Organisationshoheit.

Außerdem erscheint eine Einführung solcher externen Meldewege nicht erforderlich: In der Verfahrensordnung des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Art. 108 AEUV, dort Art. 24 Abs. 2 (neugefasst 2013), ist bereits eine Beschwerdemöglichkeit im Bereich der Beihilfen gegenüber der Europäischen Kommission unmittelbar geregelt. Es ist nicht ersichtlich, welchen Mehrwert Hinweise über rechtswidrige Beihilfen, die über nationale Behörden an die Kommission herangetragen werden, gegenüber Hinweisen haben, die unmittelbar bei der Kommission vorgetragen werden. Die Beschwerdemöglichkeit wurde erst im Jahr 2013 neu gefasst und hatte das Ziel, einer ausufernden Zahl von Beschwerden entgegenzuwirken, u. a. um Ressourcen der Kommission zu schonen. Es ist in keiner Weise dargelegt, warum diese erst vor wenigen Jahren neu geregelte Beschwerdemöglichkeit nicht mehr ausreichend sein soll.

## 3. Richtlinienvorschlag ist unverhältnismäßig

Soweit die vorgeschlagene Richtlinie auch alle Kommunen ab 10.000 Einwohnern sowie alle Unternehmen ab 50 Beschäftigten verpflichtend einbeziehen soll, ist sie schlicht unverhältnismäßig. Die vorgesehene Schaffung interner Meldekanäle und Verfahren für die Berichterstattung, Weiterverfolgung und Weitergabe von Berichten sog. Hinweisgeber erfordert einen enormen bürokratischen und personellen Aufwand, der gerade für kleine Kommunen und Unternehmen in besonderem Maße belastend wirkt. Dieser Aufwand ist nicht gerechtfertigt und im Hinblick auf die ohnehin bestehenden Meldewege und Vorkehrungen völlig unverhältnismäßig.

Abschließend verwahrt sich der Bayerische Landtag gegen den mit dem Richtlinienvorschlag implizierten Generalverdacht gegen die Behörden in den Mitgliedstaaten.

Die Präsidentin

I.V.

**Reinhold Bocklet**

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

**Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:** Ich rufe **Tagesordnungspunkt 3** auf:

**Abstimmung**

**über Verfassungsstreitigkeiten, eine Europaangelegenheit und Anträge, die gemäß § 59 Abs. 7 der Geschäftsordnung nicht einzeln beraten werden (s.**

**Anlage 1)**

Hinsichtlich der jeweiligen Abstimmungsgrundlagen mit den einzelnen Voten der Fraktionen verweise ich auf die Ihnen vorliegende Liste.

(Siehe Anlage 1)

Wer mit der Übernahme seines Abstimmungsverhaltens bzw. des jeweiligen Abstimmungsverhaltens seiner Fraktion entsprechend der aufgelegten Liste einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU, der SPD, der FREIEN WÄHLER und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen? – Sehe ich keine. Stimmenthaltungen? – Auch keine. Dann ist das so beschlossen. Der Landtag übernimmt damit diese Voten.

**Beschlussempfehlungen der Ausschüsse, die der Abstimmung über die nicht einzeln zu beratenden Verfassungsstreitigkeiten, eine Europaangelegenheit und Anträge zugrunde gelegt wurden (Tagesordnungspunkt 3)**

Es bedeuten:

(E)	einstimmige Zustimmungsempfehlung des Ausschusses
(G)	Zustimmungsempfehlung des Ausschusses mit Gegenstimmen
(ENTH)	Zustimmungsempfehlung des Ausschusses mit Enthaltungen oder Enthaltung einer Fraktion im Ausschuss
(A)	Ablehnungsempfehlung des Ausschusses oder Ablehnung einer Fraktion im Ausschuss
(Z)	Zustimmung einer Fraktion im Ausschuss

**Verfassungsstreitigkeiten**

1. Schreiben des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 9. Mai 2018 (Vf. 7-VII-18) betreffend Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Art. 11 Abs. 3, Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c, Art. 16 Abs. 2 Satz 1, Art. 17 Abs. 1 Nrn. 3 bis 5, Art. 20 Nr. 3, Art. 23 Abs. 3 Nr. 3 und Art. 32a des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz – PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl. S. 397, BayRS 2012-1-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 388) geändert worden ist

PII/G1310.18-0008  
Drs. 17/22582 (G)

- I. Der Landtag beteiligt sich an dem Verfahren.
- II. Der Antrag ist unbegründet.
- III. Zum Vertreter des Landtags wird der Abgeordnete Jürgen W. Heike bestellt.

Votum des federführenden Ausschusses für  
Verfassung, Recht und Parlamentsfragen

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ohne

**Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, das Votum „Ablehnung“ zugrunde zu legen.**

2. Schreiben des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 28. März 2018 (Vf. 20-VII-17) betreffend Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Verordnung des Landkreises Fürstenfeldbruck über den Schutz von Landschaftsteilen (Landschaftsschutzverordnung) vom 8. Oktober 1979 (ABl. Nr. 33 vom 6. Dezember 1979)  
PII/G1310.17-0018  
Drs. 17/22581 (E)

Der Landtag beteiligt sich nicht am Verfahren.

Votum des federführenden Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ohne

**Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, das Votum „Zustimmung“ zugrunde zu legen.**

3. Schreiben des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 4. April 2018 (Vf. 3-VII-18) betreffend Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Art. 11 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes (BayRiStAG) vom 22. März 2018 (GVBl. S. 118, BayRS 301-1-J)  
PII-G1310.18-0004  
Drs. 17/22583 (E)

I. Der Landtag beteiligt sich an dem Verfahren.

II. Die Anträge sind unzulässig, jedenfalls aber unbegründet.

III. Zur Vertreterin des Landtags wird die Abgeordnete Petra Guttenberger bestellt.

Votum des federführenden Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### Europaangelegenheit

4. Antrag der Abgeordneten Alexander König, Dr. Franz Rieger, Alex Dorow u.a. CSU, Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Dr. Hans Jürgen Fahn u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)  
Subsidiarität  
Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, COM (2018) 218 final, BR-Drs. 173/18  
Drs. 17/22326, 17/22364 (G)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### Anträge

5. Antrag der Abgeordneten Isabell Zacharias, Doris Rauscher, Ilona Deckwerth u.a. SPD  
Zeit für Gerechtigkeit. Zeit für Queer I: Regelmäßige Erhebung der Lebenssituation von lesbischen Frauen, schwulen Männern und Transgendern  
Drs. 17/17796, 17/22424 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ENTH

6. Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Ulrich Leiner u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Beteiligung Bayerns am Förderprogramm, um Kinderwunsch bei verheirateten und nicht verheirateten Paaren zu unterstützen  
Drs. 17/19078, 17/22425 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ENTH	<input type="checkbox"/> ENTH	<input type="checkbox"/>

7. Antrag der Abgeordneten Angelika Weikert, Doris Rauscher, Ilona Deckwerth u.a. SPD  
Beschäftigte brauchen Perspektiven:  
Sachgrundlose Befristung in Bayern abschaffen!  
Drs. 17/20347, 17/22426 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

8. Antrag der Abgeordneten Annette Karl, Natascha Kohnen, Andreas Lotte u.a. SPD  
Bessere Verzahnung des Bundesprogramms und der Landesprogramme im Bereich der Breitbandförderung  
Drs. 17/20808, 17/22686 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

9. Antrag der Abgeordneten Arif Taşdelen, Stefan Schuster, Martina Fehlner u.a. SPD  
Ausbeutung von Referendaren verhindern!  
Drs. 17/20995, 17/22667 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Bildung und Kultus

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

10. Antrag der Abgeordneten Angelika Weikert, Doris Rauscher, Stefan Schuster u.a. SPD  
Arbeitsschutz in der staatlichen Verwaltung des Freistaates Bayern verbessern  
Drs. 17/21133, 17/22361 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Fragen des öffentlichen Dienstes

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

11. Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Zukunftscompetenzen an Bayerischen Schulen stärken – Perspektiven für Religionsunterricht, Ethik und Religionskunde I: Islamischen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an bayerischen Schulen verankern  
Drs. 17/21152, 17/22668 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Bildung und Kultus

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> ENTH	<input type="checkbox"/>

12. Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Zukunftscompetenzen an Bayerischen Schulen stärken – Perspektiven für Religionsunterricht, Ethik und Religionskunde II.: Ethikunterricht mit Religionsunterricht gleichstellen  
Drs. 17/21153, 17/22669 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Bildung und Kultus

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> ENTH	<input type="checkbox"/>

13. Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Zukunftscompetenzen an Bayerischen Schulen stärken – Perspektiven für Religionsunterricht, Ethik und Religionskunde III: Religionskundliche Bildung stärken  
Drs. 17/21154, 17/22670 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Bildung und Kultus

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

14. Antrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. Dr. Michael Piazolo u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)  
Unterrichtsversorgung an Bayerns Schulen I  
Zeitgemäße Datenerfassung für Bayerns Schulen  
Drs. 17/21220, 17/22671 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Bildung und Kultus

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

15. Antrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. Dr. Michael Piazolo u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER) Unterrichtsversorgung an Bayerns Schulen II Vertretungskonzepte an Bayerns Schulen Drs. 17/21221, 17/22672 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für Bildung und Kultus

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

16. Antrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. Dr. Michael Piazolo u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER) Unterrichtsversorgung an Bayerns Schulen III Eigenständigkeit der Schulen stärken Drs. 17/21222, 17/22673 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für Bildung und Kultus

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ENTH

17. Antrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. Dr. Michael Piazolo u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER) Unterrichtsversorgung an Bayerns Schulen IV Arbeitsbedingungen an Schulen verbessern Drs. 17/21223, 17/22362 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

18. Antrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. Dr. Michael Piazolo u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER) Unterrichtsversorgung an Bayerns Schulen V Gute Schulleitung, gute Schule Drs. 17/21224, 17/22674 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für Bildung und Kultus

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

19. Antrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl,  
Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)  
Schutz vor gesundheitlichen Risiken durch Tätowiermittel  
Drs. 17/21225, 17/22428 (E) [X]

**Auf Antrag der CSU-Fraktion gemäß § 126 Abs. 3 BayLTGesChO  
„Zustimmung“ zum abweichenden Votum des mitberatenden Ausschusses  
für Gesundheit und Pflege**

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

20. Antrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl,  
Prof. Dr. Michael Piazolo u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)  
Non scholae, sed vitae discimus – Alltagskompetenz am bayerischen Gymnasium  
Drs. 17/21226, 17/22675 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Bildung und Kultus

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

21. Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl,  
Dr. Karl Vetter u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)  
Schulgeldfreiheit für Physio-, Ergotherapeuten und Logopäden  
Drs. 17/21252, 17/22666 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Bildung und Kultus

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

22. Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Markus Rinderspacher,  
Dr. Simone Strohmayer, Ruth Müller u.a. und Fraktion (SPD)  
Maßnahmen zur Förderung der Entgeltgleichheit von Frauen und Männern  
Drs. 17/21254, 17/22579 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

23. Antrag der Abgeordneten Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann u.a. SPD  
Humanitäres Bleiberecht für Opfer rechtsextremistischer und rassistischer Gewalt und Erweiterung des Rechtsanspruchs auf Duldung in § 60a Abs. 2 Satz 2 AufenthG  
Drs. 17/21264, 17/22665 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Verfassung, Recht und Parlamentsfragen

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

24. Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Thomas Kreuzer, Gudrun Brendel-Fischer, Ingrid Heckner u.a. und Fraktion (CSU)  
Stärkung der Heilmittelerbringer – Schulgeldfreiheit für die Ausbildung der Physiotherapeuten, Ergotherapeuten und Logopäden und weiterer zugehöriger Heilberufe in Bayern  
Drs. 17/21280, 17/22678 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Bildung und Kultus

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

25. Antrag der Abgeordneten Hans-Ulrich Pfaffmann, Annette Karl, Natascha Kohnen u.a. SPD  
Kommunen bei Luftreinhaltung unterstützen – Bayernweite Umstellung des ÖPNV auf Elektrobusse mitfinanzieren  
Drs. 17/21443, 17/22687 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ENTH

26. Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gisela Sengl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Hofübergaben und Existenzgründungen in der Landwirtschaft für eine vielfältige ländliche Entwicklung  
Drs. 17/21449, 17/22048 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

27. Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Bericht der Staatsregierung zum Jugendarrest  
Drs. 17/21569, 17/22664 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Verfassung, Recht und Parlamentsfragen

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

28. Antrag der Abgeordneten Georg Rosenthal, Volkmar Halbleib, Inge Aures u.a. SPD  
Bayerisch-polnische Beziehungen beleben I –  
Baldige Sitzung der bayerisch-polnischen Expertenkommission notwendig  
Drs. 17/21577, 17/22378 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

29. Antrag der Abgeordneten Georg Rosenthal, Volkmar Halbleib, Inge Aures u.a. SPD  
Bayerisch-polnische Beziehungen beleben II –  
Bilanz und Perspektiven seit dem Regierungswechsel in Polen  
Drs. 17/21578, 17/22379 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

30. Antrag der Abgeordneten Volkmar Halbleib, Georg Rosenthal, Reinhold Strobl u.a. SPD  
Bayerisch-polnische Beziehungen beleben III -  
Anliegen der Deutschen Minderheit in Polen besonderes Augenmerk schenken  
Drs. 17/21579, 17/22380 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für  
Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>